



**Deutscher
Juristinnenbund**
Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen e.V.

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
10115 Berlin
fon: ++49 – (0)30 – 443270-0
fax: ++49 – (0)30 – 443270-22
geschaefsstelle@djb.de
<http://www-djb.de>

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Einleitung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Um dem Menschen ein würdiges Leiden und Sterben zu ermöglichen, wird empfohlen, in gesunden Tagen eine Patientenverfügung zu treffen, die den behandelnden Arzt über den Wunsch des Patienten zum Ablauf der Krankenbehandlung unterrichtet, falls der Patient nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu bilden oder zu äußern. Sie stellt ferner eine wichtige Hilfe für den Personensorgeberechtigten dar, sein Recht im Sinne des Patienten auszuüben.

Der Patient kann insbesondere den Abbruch oder die Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen fordern, was auch das Abstellen intensivmedizinischer Einrichtungen, durch welche die Lebensfunktionen künstlich aufrechterhalten werden, beinhaltet. Die Berechtigung des Behandlungsabbruchs ergibt sich aus der Unmöglichkeit bzw. Unangemessenheit der (weiteren) Erfüllung des ärztlichen Heilauftrages. Dies folgt aus dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Er darf sich einer lebensverlängernden, aber nicht erfolgversprechenden oder mit erheblichen Nebenwirkungen verbundenen Behandlung widersetzen. Auch hat der tödlich Erkrankte ein Recht auf Linderung erheblicher Leiden und Schmerzen, selbst wenn diese Behandlung das Risiko einer Lebensverkürzung in sich trägt. Nicht nur Schmerzen, sondern auch Leidenszustände (Atemnot, Brechreiz, Angstzustände) können für den Patienten unzumutbar sein.

Für eine Bereitschaft zur Organspende ist zu bedenken, dass vitale Kreislauffunktionen maschinell aufrecht erhalten werden müssen.

Ferner ist für den Fall der Geschäftsunfähigkeit oder des Verlustes der natür-

lichen Einsichtsfähigkeit erforderlich, durch Erstellung einer Vorsorgevollmacht eine Person des Vertrauens zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personen- und Vermögenssorge zu bevollmächtigen, die alle erforderlichen Schritte einleiten kann.

Nach dem am 1.1.1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz kann ein Volljähriger, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen vermag, eine Person seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten betrauen. Die Beauftragung eines solchen Bevollmächtigten macht die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht gegenstandslos.

Dieser Weg hat den Vorzug, dass der Vollmachtgeber die Person des Bevollmächtigten selbst auswählen und den Aufgabenkreis bestimmen kann. Freilich kann er auch zur Person eines vom Vormundschaftsgericht einzusetzenden Betreuers Vorschläge machen, an die das Vormundschaftsgericht gebunden ist, wenn sie dem Wohl des Vollmachtgebers nicht zuwiderlaufen. Jedoch erfordert dieses gerichtliche Verfahren in der Regel einige Wochen, während der Handlungsbedarf akut eintreten kann und ein sofortiges Handeln erfordert. Darum ist es für die Einweisung in ein Krankenhaus oder Heim, den Abschluss eines Behandlungsvertrages mit dem Arzt sowie die Begleichung aller damit verbundenen Verpflichtungen sehr hilfreich, wenn der Volljährige selbst eine Person seines Vertrauens bevollmächtigt hat, die erforderliche Personen- und Vermögenssorge auszuüben.

Ist eine dauernde Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt erforderlich, muss der Haushalt aufgelöst werden, sind weitreichende Entscheidungen der Personen- und Vermögenssorge zu treffen. Für die Wahrnehmung dieser Rechte ist nicht immer dieselbe Person geeignet. Im Falle eines akuten Handlungsbedarfs ist es wichtig, dass die bevollmächtigte Person am Ort des Auftraggebers wohnt, weil nur sie den notwendigen Bedarf schnell erkennen und die erforderlichen Schritte einleiten kann. Ist am Ort ein naher Angehöriger nicht vorhanden, wird die Person des Vertrauens ein Freund, Nachbar oder Angestellter sein. Dagegen werden sich für die Entscheidung über eine dauerhafte Unterbringung, die Auflösung des Haushalts und grundlegende Vermögensdispositionen am ehesten die Erben anbieten, auch wenn sie außerhalb wohnen.

Die Rechtsstellung des Bevollmächtigten bestimmt sich ausschließlich nach der Vollmacht.

Natürlich kann der Betreffende auch eine Generalvollmacht erteilen, d.h. eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, ihn in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann den Generalbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, d.h. ihn ermächtigen, auch Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen. Der Generalbevollmächtigte kann für einzelne von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte Untervollmacht erteilen. Die Erteilung einer solchen Generalvollmacht setzt aber – auch wenn sie widerrufbar ist – ein ganz besonderes Vertrauensverhältnis voraus, das in vielen Fällen nicht gegeben sein wird. Darum kann sie nur mit Vorsicht empfohlen werden. In der Regel wird der Erteilung einer Vorsorgevollmacht unter

genauer Angabe des Aufgabenkreises der Vorzug zu geben sein. Hierzu wird ein Muster entworfen, von dem einzelne Passagen gestrichen werden können. Zu bedenken ist ferner, dass der Vollmachtgeber bzgl. der Verfügung über seine Konten sich der Akzeptanz der Banken vergewissern muss.

Die Vollmacht ist widerrufbar.

Sie sollte an möglichst verschiedenen Stellen aufbewahrt werden. Für die Bestellung einer Vorsorgevollmacht ist *n o t a r i e l l e B e u r k u n d u n g* zu empfehlen. Die Vollmacht ist widerrufbar. Sie sollte an möglichst verschiedenen Stellen niedergelegt werden.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist ein wichtiges Element der durch das Betreuungsgesetz bewirkten Reform, um die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Menschen zu gewährleisten. Er soll in voller geistiger Klarheit über sein künftiges Wohl und Wehe selbst entscheiden. Leider wird von dieser Vorsorgevollmacht in der Praxis viel zu wenig Gebrauch gemacht. Dies mag seine Ursache darin haben, dass die Subsidiarität der Betreuerbestellung gegenüber der Vorsorgevollmacht im Betreuungsgesetz nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen ist. Diesem Mangel sowie einem möglichen Missbrauch durch den Bevollmächtigten soll nach dem Betreuungsergänzungsgesetz vom 25.6.1998 durch die Aufnahme einer Hinweispflicht in das FGG sowie durch das Erfordernis der Einholung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für bestimmte eingreifende Maßnahmen begegnet werden. Im übrigen kann erforderlichenfalls ein Betreuer bestellt werden, dessen Aufgabenkreis sich in der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegen den Bevollmächtigten erschöpft (sog. Kontrollbetreuung § 1896 Abs. III BGB).

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich

Name

Geburtsdatum

Anschrift

durch Krankheit, Unfall oder sonstige Umstände meine Handlungsfähigkeit verloren habe und nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, verfüge ich:

Für mich soll durch einen Behandlungsvertrag ein Arzt verpflichtet werden, meine Gesundheitsstörungen und Leidenszustände zu heilen.

Für den Fall, dass Heilung nicht möglich ist, wünsche ich durch den behandelnden Arzt eine Leidens- oder Schmerzlinderung, auch wenn durch die Anwendung solcher Mittel mein Leben verkürzt wird. Für mich gehören zu Leidenszuständen auch schwere Atemnot, dauerndes schweres Erbrechen und unerträgliche seelische Qualen.

Der behandelnde Arzt soll lebenserhaltende Maßnahmen abbrechen oder unterlassen, wenn feststeht, dass dadurch nur das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängert würde. Insbesondere sollen Apparate zur Aufrechterhaltung oder Unterstützung von Organfunktionen dann abgeschaltet oder nicht eingesetzt werden.

Keinesfalls wünsche ich, dass an mir ohne Therapiechancen für mich geforscht wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass Vorgenannte(r)

zum Zeitpunkt der Unterschrift im Vollbesitz der geistigen Kräfte war.

Ort, Datum

Unterschrift von Arzt oder Notar

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDEN HINWEIS: DIESE PATIENTENVERFÜGUNG KANN NUR EIN MUSTER DARSTELLEN. ZUR STEIGERUNG DER SPÄTEREN BEWEISKRAFT WIRD GERATEN, DIE PATIENTENVERFÜGUNG HANDSCHRIFTLICH ZU ERSTELLEN. DIES GIBT IHNEN AUCH DIE MÖGLICHKEIT, IHRE PATIENTENVERFÜGUNG UM SOLCHE ERGÄNZUNGEN ZU ERWEITERN, DIE FÜR SIE GANZ PERSÖNLICH WICHTIG SIND.

Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass ich meine Geschäftsfähigkeit verloren habe und außerstande bin, meinen Willen zu bilden und zu äußern, oder in meiner natürlichen Einsichtsfähigkeit derart beeinträchtigt bin, dass ich mein Selbstbestimmungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nicht mehr wirksam ausüben vermag, bevollmächtige ich folgende Person, mich in dem im einzelnen benannten Aufgabenkreis der Personen- und Vermögenssorge zu vertreten und Entscheidungen für mich zu treffen.

I. Für den Fall eines akuten, möglicherweise vorübergehenden Handlungsbedarfs:

--	--

Name

Geburtsdatum

--	--

--	--

Anschrift

Sollte diese Person an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein, beauftrage ich an deren Stelle zum Ersatzbevollmächtigten:

--	--

Name

Geburtsdatum

--	--

--	--

Anschrift

Die benannten Personen haben ihr Einverständnis erklärt.

Aufgabenkreis

a) Im Bereich der Personensorge

- Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts;
- Abschluss eines Behandlungsvertrages gemäß meiner Patientenverfügung;
- Entscheidungsbefugnis über freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (z. B. Anbringen von Bettgittern, Fixieren mit einem Gurt, Verabreichung betäubender Medikamente oder dergl.);
- Zustimmung zu oder Ablehnung von ärztlichen Untersuchungen, ärztlichen Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen;
- Geltendmachung meines in der Patientenverfügung niedergelegten Willens über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebensverlängernder

Maßnahmen einschließlich der Abschaltung medizinischer Geräte.

b) Im Bereich der Vermögenssorge

- Befugnis über meine Konten zu verfügen, um die Kosten für den Krankenhaus-, Heim- oder Anstaltsaufenthalt (der Transport- und Arztrechnungen) zu finanzieren und meine Verpflichtungen des täglichen Lebens (einschließlich der Haushaltsführung und etwaiger Unterhaltsverpflichtungen) zu begleichen;
- Geltendmachung ausstehender Ansprüche (z.B. gegen Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Pflegeversicherung, Beihilfestellen, Sozialhilfe) sowie sonstiger Versorgungsbezüge.

c) Zur Ausübung der vorgenannten Aufgaben ermächtige ich die bevollmächtigte Person, meine Krankenunterlagen einzusehen und in die Herausgabe an Dritte einzuwilligen. Dafür entbinde ich die Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht auch über den Tod hinaus

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDEN HINWEIS: DIESE VORSORGEVOLLMACHT KANN NUR EIN MUSTER DARSTELLEN. ZUR STEIGERUNG DER SPÄTEREN BEWEISKRAFT WIRD GERATEN, DIE VORSORGEVOLLMACHT HANDSCHRIFTLICH ZU ERSTELLEN. DIES GIBT IHNEN AUCH DIE MÖGLICHKEIT, IHRE VORSORGEVOLLMACHT UM SOLCHE ERGÄNZUNGEN ZU ERWEITERN, DIE FÜR SIE GANZ PERSÖNLICH WICHTIG SIND.

II. Für den Fall eines dauerhaften Handlungsbedarfes:

(notarielle Urkunde wird empfohlen; in den mit * bezeichneten Fällen ist notarielle Beurkundung erforderlich)

Name	Geburtsdatum

Anschrift

Sollte diese Person an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein, beauftrage ich an deren Stelle zum Ersatzbevollmächtigten:

Name	Geburtsdatum

Anschrift

Die benannten Personen haben ihr Einverständnis erklärt.

Aufgabenkreis

a) Im Bereich der Personensorge

- wie I a)

b) Im Bereich der Vermögenssorge

- wie I b)
- Kündigung des Mietvertrages und Auflösung der Wohnung;
- Kündigung etwaiger Angestelltenverhältnisse im

häuslichen Bereich;

- Verkauf oder Schenkung des Mobiliars;
- Verwaltung meines Vermögens und evtl. Verfügung darüber (z. B. Vermietung, Kauf und Verkauf von Immobilien*, Wertpapieren und dergl.) sowie Fertigung der Steuererklärungen und evtl. Beauftragung eines Steuerberaters.

c) Zur Ausübung der vorgenannten Aufgaben ermächtige ich die bevollmächtigte Person, meine Krankenunterlagen einzusehen und in die Herausgabe an Dritte einzuwilligen. Dafür entbinde ich die Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht auch über den Tod hinaus.

zu I und II:

Sollte die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, soll eine der genannten Vertrauenspersonen vom Vormundschaftsgericht eingesetzt werden.

Sollte ich aufgrund meines Zustandes außer Stande sein, diese Vollmacht zu widerrufen und besteht Anlass zu der Annahme, die Vollmacht könnte missbraucht werden, soll ein Vollmachtbetreuer gemäß § 1896 Abs. III BGB eingesetzt werden.

Die Feststellung über meine fehlende Geschäfts- und natürliche Einsichtsfähigkeit muss von einem Arzt getroffen werden.

Ich habe die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht an folgenden Stellen hinterlegt:

bei meinen persönlichen Unterlagen

bei der/dem Bevollmächtigten:

--

bei meinem Hausarzt:

--

--

Ort, Datum

bei folgenden Angehörigen:

--

bei folgender Stelle (z.B. Amtsgericht, Vormundschaftsgericht) in:

--

--

Unterschrift